Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3814
20.12.2011

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Spielbankaufsicht des Landes

Die **Kleine Anfrage 1893** vom 27. Oktober 2011 hat folgenden Wortlaut:

Das Thüringer Finanzministerium übt die Aufsicht über die Spielbanken in Thüringen aus. Grundlage der Aufsichtsfunktion ist § 10 Thüringer Spielbankgesetz.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Zielstellung wird mit der Spielbankaufsicht verfolgt?

2. Welche einzelnen Maßnahmen stehen der Landesregierung zur Verfügung, um die Spielbankaufsicht in Thüringen gewährleisten zu können? In welchem Umfang sind diese einzelnen Maßnahmen seit 2009 zur Anwendung gekommen (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

3. Welche Verstöße gegen Bestimmungen des Spielbankrechts sind der Spielbankaufsicht des Landes seit 2009 bekannt geworden? Inwieweit wurden diese bekannt gewordenen Verstöße durch die Spielbankaufsicht des Landes mit welchem bisherigen Ergebnis geahndet (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Aufgabe der Spielbankaufsicht ist es, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor den vom Spielbankbetrieb ausgehenden Gefahren zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die entsprechenden gesetzlichen und weiteren Vorschriften eingehalten werden, § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Spielbankgesetzes (ThürSpbkG).
Zu den damit verbundenen Zielen gehört es,
1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden sowie
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

Druck: Thüringer Landtag, 5. Januar 2012

Zu 2.:
Zuständige Behörde für die Ausübung der Spielbankaufsicht im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürSpbkG ist das Thüringer Innenministerium.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden durch § 10 Abs. 2 ThürSpbkG geregelt. Wichtigste Befugnisse der Aufsicht sind:
1. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb zu verlangen und die Geschäftsunterlagen des Spielbankunternehmens und der mit ihm verbundenen Unternehmen einzusehen,
2. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Spielbankunternehmens teilzunehmen,
3. die Abberufung von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Spielbankunternehmens zu verlangen.

Im Sinne der laufenden Aufsicht nach Nummer 1 sind im Berichtszeitraum folgende Maßnahmen ergriffen bzw. veranlasst worden:

a) Jährliche Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Casino Erfurt GmbH & Co. KG Erfurt; dabei handelt es sich um vertrauliche Unternehmensdaten.
b) Quartalsmeldungen der Sperr- und Entsperrvorgänge im Casino Erfurt; hierbei handelt es sich um die monatlich ermittelten Gesamtzahlen der Sperren (Selbstsperren, Sperren aufgrund eines Hinweises Dritter und Sperren aufgrund von Wahrnehmungen des Personals).
c) Monatsmeldungen über Erträge, Abgaben und Leistungen; hierbei handelt es sich um vertrauliche Unternehmensdaten.
d) Unterstützung bei der Fortschreibung der Geldwäscherichtlinie in den Jahren 2009 und 2010. Die Erfurter Spielbank gehört zur Gruppe der Westdeutschen Spielbanken GmbH &Co KG mit Sitz in Duisburg. Zur Verhinderung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz wurde durch die Geschäftsführung intern eine "Richtlinie zur Geldwäscheprävention" erlassen. Sie regelt u. a. das Verhalten in Verdachtsfällen.

Darüber hinaus wurden
e) im Jahr 2009 ein Vor-Ort-Termin durchgeführt (Besichtigung der Örtlichkeit, der Sicherheitseinrichtungen, Angebotsprüfung, Überprüfung der Gewährung des Spielerschutzes),
f) im Jahr 2011 Hinweise zur Ausgestaltung der Internetseite des Unternehmens und
g) im Jahr 2011 Hinweise zu sonstigen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Casino Erfurt gegeben (Fight Night).

Über die Beantwortung von einzelnen Umfragen der Bundesländer - das Casino Erfurt wird durch direkte Anfragen mit einbezogen - wurden zudem detaillierte Informationen z. B. zur Ausstattung im elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsystem (2009), zu Zuständigkeitsregelungen (2009, 2010), zu Warnhinweisen von Strafverfolgungsbehörden (2009) und zum Spielerschutz (2011) ausgetauscht. Die jeweiligen Erkenntnisse werden ausgewertet und finden Einfluss auf die Aufsichtstätigkeit.

Von den Befugnissen zu Nummer 2 und 3 musste bisher kein Gebrauch gemacht werden.

Zu 3.:
Bislang sind Verstöße nicht bekannt geworden. Die gegen die Spielbank im Zusammenhang mit den Vorkommnissen beim Erfurter Kinderkanal (KI.KA) erhobenen Vorwürfe konnten mit Rücksicht darauf, dass ein rechtskräftiges Urteil gegen den Angeklagten aussteht, noch nicht abschließend geprüft werden.

Geibert
Minister